

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Bäder und Saunen

Vom 20. August 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 5 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 (GBl. S.467), die durch Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S.581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter »oder eines Atemschutzes« durch das Wort »; Zutrittsregelungen« ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Der Zutritt von immunisierten Personen im Sinne von § 4 CoronaVO und nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO zu den Einrichtungen der Teile 2 und 3 dieser Verordnung richtet sich nach den Regelungen der Corona-Verordnung. Für Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten ist zur Glaubhaftmachung auch ein sonstiger schriftlicher Nachweis der Schule ausreichend.«.

2. § 5 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:
 - »1. Die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken; die Wasserfläche kann in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, zum Zwecke eines Einbahnsystems unterteilt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;«.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.
- c) In der neuen Nummer 2 werden die Wörter »der Mindestabstand« durch die Wörter »der nach § 2 CoronaVO empfohlene Mindestabstand« ersetzt.
- d) In der neuen Nummer 3 wird das Wort »vermieden« durch die Wörter »unter Beachtung des nach § 2 CoronaVO empfohlenen Abstandes entzerrt« ersetzt.

4. § 6 a wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten abweichend von § 6 Nummer 1 die Maßgaben des § 3 Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport).«.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »Nummer 3« durch die Angabe »Nummer 4« ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter »Die Absätze 1 und 2 gelten« durch die Wörter »Absatz 1 gilt« ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

*Schwimmunterricht und außerunterrichtliche
Schulschwimmangebote*

Für die Durchführung des fachpraktischen Schwimmunterrichts und außerunterrichtlicher Schulschwimmangebote gilt § 7 Corona-Verordnung Schule entsprechend.«.

7. § 10 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Personenzahl, Abstandsregelungen, Kontaktverbot

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Saunen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung.

(2) Bei der Nutzung von Verkehrswegen ist auf ausreichende Schutzabstände hinzuwirken.

(3) Es wird empfohlen, den Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann.«.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter »der Becken« durch die Wörter »von Tauch- und Abkühlbecken« ersetzt.

cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter »der Mindestabstand« durch die Wörter »der nach § 2 CoronaVO empfohlene Mindestabstand« ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. August 2021

Kultusministerium

SCHOPPER

Sozialministerium

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 20. August 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 21. August 2021 in Kraft.